

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche
Bekanntgabe der Aktualisierung des
Liegenschaftskatasters in der Gemeinde
Maxsain



In der Gemarkung Maxsain wurde das Liegenschaftskataster bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken aus Anlass einer Teilungsvermessung durch den Fortführungsnachweis bT 15018/2025 aktualisiert.

Folgende Flurstücke sind von der Aktualisierung betroffen:

Flurstück (alt)		Flurstück (neu)	
Flur	Flurstück	Flurstück	Lagebezeichnung
2	334/4	334/5	Hüttenweg 18 A
		334/6	Hüttenweg 18

Gemäß § 10 Abs. 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) in der jeweils geltenden Fassung werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die Änderungen der Daten im Liegenschaftskataster öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil des Fortführungsnachweises hat folgenden Wortlaut:

„Das Liegenschaftskataster ist aufgrund dieses Fortführungsnachweises zu aktualisieren.“

Der Fortführungsnachweis ist in der Zeit vom **24.07.2025** bis **08.09.2025** beim Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Dienort Westerburg, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg, Zimmer-Nr. 509 ausgelegt und kann während der Dienststunden (Montag – Freitag von 08:00 bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es sind zwecks Einsichtnahme zwingend Terminvereinbarungen notwendig.

Die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe kann auch auf der [Internetseite](#) des Vermessungs- und Katasteramtes Westerwald-Taunus eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus, Jahnstraße 5, 56457 Westerburg erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit dem Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus finden Sie auf [unserer diesbezüglichen Internetseite](#).

Im Auftrag

gez. Gernot Köth, Vermessungsrat